

**Zwangsvollstreckung**

# Ein Tipp für Anwälte: Wer schnell umdenkt, für den wird vieles leichter

Die Reform der Sachaufklärung in der  
Zwangsvollstreckung – die Anwaltssicht

Rechtsanwalt Henry Euba, Stralsund

Nachdem der Gesetzgeber die Möglichkeiten der Vollstreckung zum Beispiel durch Einführung des so genannten P-Kontos weiter eingeschränkt hat, soll nun eine erfolgreiche Vollstreckung erleichtert werden. Das Gesetz zur Modernisierung der Sachaufklärung im Zwangsvollstreckungsverfahren wurde bereits 2009 verabschiedet. Es ist jetzt am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat eine mehr als dreijährige Umsetzungszeit vorgesehen, da mit dem Gesetz umfangreiche technische Veränderungen erforderlich werden. Der Autor stellt aus Anwaltssicht zentrale neuen Regelungen vor, damit sich die Gläubiger und Gläubigervertreter schnell auf die neue Rechtslage einstellen und damit die Vollstreckungsergebnisse verbessern können. Siehe ausführlich zur Reform auch Mroß (AnwBl 2013, 16 in diesem Heft).

Das Gesetz unterscheidet nun klar zwischen der Informationsbeschaffung zur Gewährleistung einer erfolgreichen Zwangsvollstreckung und den Folgen einer ergebnislosen Vollstreckung. Die Verschaffung von Informationen über den Schuldner und sein Vermögen werden vom Gesetz an den Beginn der Vollstreckung gestellt. Kern der neuen Regelungen ist es, dass die Gerichtsvollzieher künftig erstmals von dritter Seite Informationen über die Vermögensverhältnisse von Schuldnern erhalten können, damit titulierte Forderungen erfolgreich eingetrieben werden können. Darüber hinaus erfolgt eine Modernisierung des Verfahrens und eine technische Verbesserung der Schuldnerregister.

## I. Verbesserung und Erweiterung der Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung für die Gläubiger

### 1. Informationsbeschaffung an den Beginn der Vollstreckung verlegt

Maßgeblich für den Erfolg oder den Misserfolg der Vollstreckung ist die Art und der Umfang der dem Gläubiger zur Verfügung stehenden Informationen über die Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners. Die dem Gläubigermandanten regelmäßig zur Verfügung stehenden Informationen sind erfahrungsgemäß dürftig. Auskünfte aus privaten Registern sind zum einen kostenpflichtig und andererseits geben sie auch nicht für alle Schuldner nutzbare Erkenntnisse preis. In der Regel war man nach der früheren Rechtslage daher auf Auskünfte des Schuldners selbst angewiesen. Diese erhielt man im Wege des Verfahrens über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung allerdings erst nach einem erfolglosen Sachpfändungsversuch.

Nach der neuen Rechtslage bedarf es hierzu eines solchen Versuchs dann nicht mehr.

Obwohl der Schuldner bisher dazu verpflichtet ist, die Auskunft an Eides statt wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, bestand bei der früheren Beschränkung auf ihn als alleinige Informationsquelle eine hohe Gefahr, dass er unvollständige oder falsche Angaben macht.

Die Möglichkeiten der Informationsgewinnung für den Gläubiger werden an den Beginn des Zwangsvollstreckungsverfahrens gestellt. Künftig kann der Gerichtsvollzieher vom Schuldner eine Vermögensauskunft verlangen, ohne dass ein erfolgloser Versuch einer Sachpfändung, das heißt der Pfändung von beweglichen Gegenständen im Eigentum des Schuldners, vorangegangen ist (§§ 802 c, 802 a Abs. 2 Nr. 2 ZPO n. F.). Auf diese Weise wird es dem Gläubiger nun ermöglicht, sich bereits vor der Einleitung konkreter Vollstreckungsmaßnahmen ein Bild über die Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners zu machen. Er wird in die Lage versetzt, entscheiden zu können, ob und welche Vollstreckungsmaßnahmen er ergreift. Durch die so gefundene tragfähige Informationsbasis ist es dem Gläubiger jetzt möglich Vollstreckungsmaßnahmen zu planen und gezielt durchzuführen. Dies führt zu Kosten- und Zeitersparnissen.

### 2. Befugnis des Gerichtsvollziehers zur Einholung von Fremdauskünften über den Schuldner und sein Vermögen bei Dritten

Gibt der Schuldner die Vermögensauskunft nicht ab oder ist nach dem Inhalt der Auskunft eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten, ist der Gerichtsvollzieher künftig befugt, Fremdauskünfte bei den Trägern der Rentenversicherung, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt über ein Arbeitsverhältnis, Konten, Depots oder Kraftfahrzeuge des Schuldners einzuholen (§ 802 l ZPO n. F.). Die zu vollstreckende Forderung muss dabei mindestens 500 Euro betragen. Vollstreckungskosten und Zinsen sind bei der Berechnung dieses Betrages nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand der Vollstreckung sind (§ 802 l Abs. 1 S. 2 ZPO n. F.).

Auf der Grundlage dieser Informationen kann der Gläubiger dann öfter und schneller erfolgreich vollstrecken, zum Beispiel durch eine Pfändung von Lohn oder Kontoguthaben des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht oder durch Pfändung eines auf den Schuldner zugelassenen Kraftfahrzeuges durch den Gerichtsvollzieher. Auf den Schuldner wird zusätzlicher Druck ausgeübt, die Forderung zu begleichen und seine Angaben rechtzeitig, vollständig und richtig zu machen. Das Risiko, dass falsche oder unvollständige Angaben entdeckt werden und Sanktionen zur Folge haben, erhöht sich durch die Auskünfte Dritter deutlich. Die betreffenden Maßnahmen sind im Vollstreckungsauftrag ausdrücklich zu bezeichnen (§ 802 a ZPO n. F.).

## II. Gravierende Änderungen im Verfahren über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

### 1. Verkürzung der Frist bis zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Die Frist, innerhalb derer der Schuldner erneut zur Abgabe der Vermögensauskunft und deren eidesstattlicher Versicherung verpflichtet ist, wurde durch das neu in Kraft getretene

Gesetz verkürzt. Der Schuldner kann jetzt nach § 802 d Abs. 1 ZPO n.F. bereits nach zwei Jahren erneut zur Abgabe der betreffenden Auskunft geladen werden.

## 2. Modernisierung des Verfahrens

Gleichzeitig wird das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft (bisher: „eidesstattliche Versicherung“) und die Verwaltung der Informationen modernisiert.

### a) Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument

Der Gerichtsvollzieher erstellt das Vermögensverzeichnis des Schuldners als elektronisches Dokument (§ 802 f Abs. 5 ZPO n. F.) und leitet dieses an den Gläubiger unverzüglich weiter (§ 802 f Abs. 6 ZPO n. F.).

### b) Elektronische Verwaltung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Mahngericht des jeweiligen Bundeslandes

Er hinterlegt dieses elektronische Dokument nach § 802 f Abs. 6 ZPO n. F. beim zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802 k Abs. 1 ZPO n. F. Dort wird es nach § 802 k Abs. 1 ZPO n. F. elektronisch verwaltet. Bislang geschah dies in der Regel nicht elektronisch bei den jeweiligen örtlichen Amtsgerichten. Künftig steht damit nach § 802 k Abs. 1 ZPO in jedem Bundesland eine zentrale elektronische Auskunftsstelle zur Verfügung, welche einen schnelleren und erleichterten Zugriff ermöglicht, die Vollstreckung erleichtert und beschleunigen wird. Umzüge des Schuldners in andere Amtsgerichtsbezirke des Bundeslandes erschweren die Vollstreckung dann nicht mehr.

Zugriff auf die Datenbank haben die Gerichtsvollzieher (§ 802 k Abs. 2 S. 1 ZPO n. F.), welche diese nach § 802 d Abs. 1 S. 2 ZPO n. F. auf Antrag zu Vollstreckungszwecken an die Gläubiger weiterleiten, wenn die Voraussetzungen für die erneute Vermögensauskunft nach § 802 d Abs. 1 S. 1 ZPO n. F. nicht vorliegen. – Darüber hinaus sind nach § 802 k Abs. 2 ZPO n. F. die Vollstreckungs-, Register- und Insolvenzgerichte, Vollstreckungsbehörden und weitere staatliche Stellen, wie die Strafverfolgungsbehörden zum Abruf der vom zentralen Vollstreckungsgericht elektronisch verwalteten Vermögensverzeichnissen befugt.

### c) Elektronische Verwaltung des Schuldnerverzeichnisses beim zentralen Mahngericht des jeweiligen Bundeslandes

Auch das Schuldnerverzeichnis wird zukünftig beim zentralen Vollstreckungsgericht des Landes geführt (§ 882 h Abs. 1 ZPO n. F.). Der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses kann über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen werden (§ 882 h Abs. 1 ZPO n. F.). In diesem werden auf Anordnung des Gerichtsvollziehers von Amts wegen diejenigen Schuldner eingetragen, welche ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind, bei denen eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des antragstellenden Gläubigers führen würde oder diejenigen Schuldner, welche nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist von einem Monat nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Mitteilung über die Zuleitung des bereits vorhandenen Vermögensverzeichnisses nach § 802 d Abs. 1 S. 2 ZPO n. F. die vollständige Befriedigung des antragstellenden Gläubigers nicht nachgewiesen haben.

Die Einsicht ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 882 f darlegt, zum Beispiel für Zwecke der Zwangsvollstreckung, zur gesetzlichen Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, etc.

## III. Gütliche Erledigung des Vollstreckungsauftrages durch den Gerichtsvollzieher

In erster Linie gilt nach dem Gesetz der Grundsatz der effektiven und effizienten Vollstreckung (§ 802 a Abs. 1 ZPO n. F.). Die bisher verstreuten Einzelvorschriften zur gütlichen Erledigung des Vollstreckungsauftrages werden zu einer einheitlichen Vorschrift des § 802 b ZPO n. F. zusammengefasst und erleichtern damit die Arbeit der Anwender.

## IV. Vereinfachter Vollstreckungsauftrag aus Vollstreckungsbescheid

Vom gesetzlichen Leitbild, wonach die Vollstreckung nur unter Vorlage eines dem Schuldner vorher zugestellten Titels mit Vollstreckungsklausel zulässig ist, macht § 829 a ZPO n. F. für den Fall eines elektronischen Auftrages zur Pfändung und Überweisung einer im Vollstreckungsbescheid titulierten Geldforderung eine Ausnahme. Diese Regelung erspart es dem Gläubiger, dem Vollstreckungsgericht den Vollstreckungsbescheid vorzulegen, wenn die zu vollstreckende Forderung nicht mehr als 5.000 Euro beträgt, eine Abschrift oder Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellbescheinigung als elektronisches Dokument dem Antrag beigefügt und vom Gläubiger versichert wird, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und der Zustellbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrages vorliegt. Auch dies wird zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Vollstreckung führen.



**Henry Euba, Stralsund**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

Leserzuschriften an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).